**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4769**

14. 06. 89

Sachgebiet 85

# Entschließungsantrag

## der Fraktion der SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften**
**— Drucksachen 11/4509, 11/4687, 11/4708, 11/4767 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub von zwölf auf fünfzehn Monate für Kinder, die ab dem 1. Juli 1989 geboren werden, und auf achtzehn Monate für die ab dem 1. Juli 1990 geborenen Kinder ist unzureichend. Er berücksichtigt weder die einstimmige Forderung der Familienminister und -senatoren als auch der Arbeitsminister und -senatoren der Länder, die Bezugsdauer für Erziehungsgeld noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf das zweite Lebensjahr des Kindes auszudehnen, noch den Erziehungsurlaub bei Garantie des Arbeitsplatzes und sozialversicherungsrechtlicher Absicherung auf zwei Jahre auszuweiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

a) eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre vorsieht. Wenn schon die Finanzsituation des Bundes keine Verlängerung des bezahlten Elternurlaubs auf den genannten Zeitraum zuläßt, sollte zumindest den Eltern ein verlängerter Betreuungsurlaub mit Arbeitsplatzgarantie ermöglicht werden;

b) Soldaten, Angehörige des Sanitätsdienstes, Zivildienstleistende und deutsche Ehefrauen von Angehörigen der NATO-Streitkräfte, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, in die Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einbezieht;

c) für Alleinerziehende ein auf 750 DM monatlich erhöhtes Erziehungsgeld vorsieht.

Bonn, den 14. Juni 1989

**Dr. Vogel und Fraktion**

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333